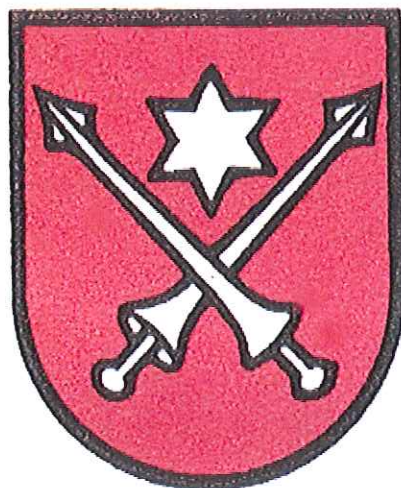


Gebührenreglement



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER..... | 4 |
| ERHEBUNG | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE..... | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN..... | 6 |
| BAUWESEN..... | 8 |
| Baugesuche und Voranfragen..... | 8 |
| Baukontrolle..... | 9 |
| Weitere Aufwendungen | 9 |
| STEUERWESEN..... | 10 |
| DATENSCHUTZ..... | 11 |
| VERSCHIEDENES..... | 11 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 12 |
| AUFLAGEZEUGNIS..... | 13 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

| | |
|-------------|--|
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|----------|---|---------------------|
| Erbrecht | Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung | Aufwandgebühr II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | Fr. 5.-- pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | Fr. 2.-- pro Seite |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |
| | ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| | ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |
| | ¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |

Einwohnerkontrolle

| | |
|--|--|
| Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG | Aufwandgebühr II reduziert, |
| ³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV | Gratis |
| Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung | Fr. 260.-- bis Fr. 390.-- |
| ² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11 e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung | Fr. 125.-- bis Fr. 250.-- |
| ³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV | Fr. 260.-- bis Fr. 390.-- |
| Art. 19 ¹ Lebensbescheinigung | Fr. 15.-- |

Ortspolizeiwesen

| | | |
|--|--|-----------------------------|
| Gesundheitswesen | Art. 20 Desinfektionen | Aufwandgebühr II |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: | Gebühren gemäss Art. 30 ff. |
| | ² Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| | ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |

Gebührenreglement

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| | ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |
| Prostitutionsgewerbe | Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 30 ff |
| | ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2, PGG | Aufwandgebühr I |
| | ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG | Effektiv verrechneter Aufwand gemäss Art. 12 Abs. 3 PGG |
| Handel und Gewerbe Spielautomaten | Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| | ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten | Aufwandgebühr I |
| | ³ Jährliche Gebühr für Spielautomaten | Fr. 250.00 pro Automat |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | Fr. 40.-- |
| | ² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag | Fr. --.50 Fr. --.20 |
| | ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) | |
| | ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden | |
| Interventionen Kantonspolizei | Art. 25 Für Aufwendungen der Gemeinde, die ihr durch die Intervention der Kantonspolizei entstehen, kann die Gemeinde beim Verursacher eine Gebühr entsprechend den tatsächlich angefallenen Aufwendungen erheben. | Tatsächlich angefallene Kosten |
| Leumundszeugnis | Art. 26 Leumundszeugnis | Fr. 15.-- |
| Fundbüro | Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen | Fr. 10.-- |

| | | |
|---------------------|--|--|
| Waffenerwerbsschein | Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) |
|---------------------|--|--|

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|--|---|--|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Fr. 30.-- |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | Fr. 50.-- |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle prüfung | Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | Fr. 20.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation | Fr. 50.-- |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | Fr. 50.-- |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: | Fr. 30.-- |
| | a) Schutzraumbefreiung | Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) |
| | b) Gewässerschutz | Fr. 30.-- |
| | c) Strassenanschluss | Fr. 30.-- |
| | d) Beanspruchung Strassenterrain | Fr. 30.-- |
| | e) Brandschutz | Aufwandgebühr I |
| | f) Energietechnischer Massnahmenachweis | Aufwandgebühr II |
| | g) Wasseranschluss | Fr. 30.-- |
| | h) Elektrizitätsanschluss | Fr. 30.-- |

Gebührenreglement

| | | |
|---|---|---|
| | i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss | Fr. 30.-- |
| Beratung und Antragstellung | Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Amtsberichte | gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | Fr. 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
| Baukontrolle | | |
| Baubeginn | Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | Fr. 30.-- |
| Kontrollen | Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |
| Massnahmen | Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |
| Weitere Aufwendungen | | |
| Planung | Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, | Aufwandgebühr II |

Bahnbauten)

Steuerwesen

| | | |
|--------------------|---|-----------------|
| Veranlagung | Art.41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private | Fr. 10.-- |
| | ² Registernachschat / Auskunft über Steuertaxation | Aufwandgebühr I |
| Amtliche Bewertung | Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte an Dritte (Fotokopie)- | Fr. 10.-- |
| | ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr I |

Datenschutz

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 45** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse **Art. 46** Versicherungsausweis - Duplikat gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso **Art. 47** Verfügung Fr. 30.--

Mahngebühr **Art. 48** Mahngebühr Fr. 20.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 49** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 51** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 09. Dezember 1999. auf.

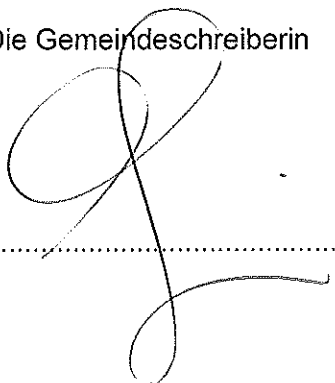
Der Gemeinderat Schwadernau hat das Reglement an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2016 genehmigt. Der Beschluss wurde in Form des fakultativen Referendums veröffentlicht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Der Präsident



.....

Die Gemeindeschreiberin

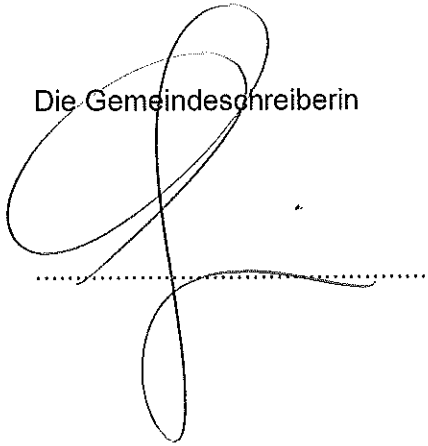


.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss zum fakultativen Referendum im Nidauer Anzeiger vom 20. Oktober 2016 publiziert. Das Reglement ist anschliessend 30 Tage zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom, positioned below the text 'Die Gemeindeschreiberin'.

Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Schwadernau vom 01. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | | | |
|---|-----|--------|------------|
| 1. Aufwandgebühr I | Fr. | 50.-- | pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. | 100.-- | pro Stunde |
| 3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | Fr. | --.20 | pro Seite |
| 4. Auto-Spesen | Fr | --.70 | pro km |

Muster:

1 und 2 identisch

3 = Fr. 1.00 pro Seite

4 = Fr. 0.65 pro km

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Beschluss

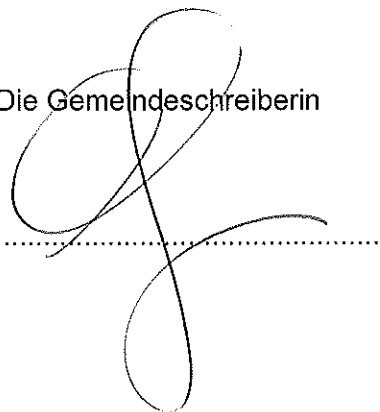
Vom Gemeinderat der Gemeinde Schwadernau an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2016 beschlossen.

Der Präsident



.....

Die Gemeindeschreiberin



.....